



Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bek. vom 08.12.1994 (8081, I. S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. F. der Bek. vom 08.01.1993 (OVBl. S. 65), Art. 98 der BayBO i. d. F. der Bek. vom 18.04.1994 (OVBl. S. 231) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauVVO - i. d. F. der Bek. vom 23.01.1990 (8081, I. S. 127), diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

B E B A U U N G S P L A N NR. 5/3:

A. Festsetzung durch Text.
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle Festsetzungen früherer Bebauungspläne und Tekturen.

1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Die Baugebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 6 BauVVO als Mischgebiete festgesetzt.

1.2 Als untergeordnete Nebenanlagen werden nur bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern, Einfriedungen, Feuerlöschanlagen, Kinderspielflächen, Wäschespinnen, Teppichklappanlagen und Kompostanlagen zugelassen. Die Versorgung des Baugeländes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahme zugelassen. Stellplätze für Abfallbehälter müssen überdacht sein.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 BauVVO durch die zulässigen Grundflächen in absoluten Zahlen als maximaler Wert, und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Das 2-te Vollgeschos darf nicht Dachgeschos sein. Die festgesetzten Grundflächen beziehen sich nur auf die Fläche für das Hauptgebäude. Damit verbieten für die Flächen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauVVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) die 50 v. H. Überschreitungsmöglichkeit.
2.2 Die Regeln der BayBO i. d. F. der Bek. vom 18.04.1994 über die Abstandsflächen für Gebäude gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2.3 Betriebstechnisch unabdingbar notwendige bauliche Anlagen, z.B. des Straßenbaubereiches, sind auf dem Grundstück Fl.Nr. 742/2 ausserweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Falls erforderlich, können auch Ausnahmen zu Ziff. A.4. der Festsetzungen (bauliche Gestaltung) zugelassen werden.

3. Stellplätze
3.1 Die erforderlichen Stellplätze sind in Tiefgaragen nachzuweisen. Die im Bebauungsplan vorgesehene oberirdischen Kfz-stellplätze können angerechnet werden.
3.2 Stellplätze dürfen nur in den gesondert festgesetzten Flächen errichtet werden.
3.3 Der Stellplatzschlüssel wird wie folgt festgesetzt:
1,5 Stellplätze je Wohneinheit + 10 % für Besucher
1,0 Stellplatz je angefangene 30 qm Hauptnutzfläche für Gewerbenutzung bzw. Einzelhandelsnutzfläche
1,0 Stellplatz je angefangene 10 qm Nettogroßraumbaufläche

4. Bauliche Gestaltung
4.1 Als Dachform sind nur Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise werden Pultdächer (nicht einhöftig) zugelassen.
4.2 Die zulässige Dachneigung wird einheitlich mit 30 - 40 Grad festgesetzt.
4.3 Die Dächer sind mit ziegelroten Dachfahnen zu decken.
4.4 Tiefgaragenabfahrtsrampen müssen überdacht werden.
4.5 Für alle Fassadenteile in dem MI-Gebiet ist nur verputztes, helles gebranntes Mauerwerk und farblich darauf abgestimmtes Holz zulässig.

4.6 Für die Baumvorplätze, priv. Gehwege und Hofbefestigungen sind nur Pflastersteine zulässig. Die privaten Stellplätze sind mit Großpflastersteinen mit Rautenfugen herzustellen.
4.7 Einfriedungen zur Augsburg- und Kapellenstraße sind unzulässig. Für die übrigen Einfriedungen ist ein Zaun aus senkrechten Latten ohne Sockel mit einer Höhe bis max. 1,00 m zulässig.
4.8 EG-Fußbodenoberkante maximal 0,20 m über OK Straße.
4.9 Tiefgaragenzufahrten sind im Bereich des Anschlußstückes zur Straße, mindestens auf eine Länge von 5 m, horizontal auszuführen.
4.10 Die Mülltonnenstandorte sind an der Grundstücksgrenze anzuordnen, wenn das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist.
4.11 Die Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und sonstigen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe, gemessen in Zufahrtmitte, freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz höher als 2,50 m.

5. Immissionschutz
5.1 Aufgrund der Lage des Baugeländes in der Teilzone G der Lärmschutzzone 0 des städtischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck müssen Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen ein bewertetes Gesamtschalldämmmaß von mind. 35 dB aufweisen. Fenster müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 (gem. VDI-Richtlinie 2719) entsprechen.
5.2 Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern bei der unmittelbar entlang der Augsburg Straße zulässigen Wohnbebauung sind auf der lärmbegünstigten Gebäudesseite zu situieren.
5.3 Für die Aufenthaltsräume, Schlaf- und Kinderzimmer in Wohnungen sowie für Bürosräume sind mit dem Bauantrag Nachweise für die ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) vorzulegen.

6. Grünordnung
6.1 Artenauswahl für die Neupflanzung
In Anlehnung an die bodenständige Vegetation werden für die Neupflanzung folgende Arten empfohlen:
6.1.1 Grobkronige Bäume
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
6.1.2 Mittel- und kleinkronige Bäume
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus ssp. - Dorn
Malus ssp. - Zierapfel
Prunus ssp. - Zierkirsche
Sorbus ssp. - Vogelbeere
6.1.3 Sträucher
Buxus ssp. - Buchsbaum
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Hartweige
Corylus avellana - Hasel
Deutzia ssp. - Deutzie
Eucornus europaeus - Pfeifendöfchen
Kolkwitzia ssp. - Kolkwitzie
Ligustrum vulgare - Rahnweide
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Philadelphus ssp. - Pfaffenstrauch
Rosa ssp. - Rose
Viburnum ssp. - Wolliger Schneeball
Taxus baccata - Eibe

6.2 Bepflanzung an Kinderspielflächen
Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1976 ist zu beachten. Die in der Liste der giftigen Pflanzenarten verzeichneten Gewächse dürfen nicht gepflanzt werden.
6.3 Bepflanzung privater Grünflächen
Pflanzgebote:
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden für Einzelgrundstücke folgende Pflanzgebote festgesetzt:
a. In den Flächen außerhalb der Baugrenzen je 200 qm Grundstücksfläche ist ein Baum zu pflanzen als
- Hochstamm, Stammumfang mind. 16/18 cm
- Heilstamm, Stammumfang mind. 16/18 cm
- Heister, Höhe 350 - 400 cm
- Obstbäume, Heilstamm
b. Anrechenbarkeit
Die durch Pflanzgebote festgesetzten Einzelbäume sind auf das Pflanzgebote nach Punkt 6.3.a anrechenbar.
c. Erhaltung
Die Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten. Nachpflanzungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
6.4 Sicherung des Pflanzraumes
6.4.1 Oberboden
Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB zu sichern und zu schützen.
6.4.2 Baumgräben und Baumineln
Baumgräben an Straßen sind mind. 3,0 m breit und 1,0 m tief. Einzelgruben sind mind. 2,5/2,6/1,0 m anzulegen. Das Verlegen von Versorgungsleitungen in Baumgräben und Gruben ist unzulässig. Leitungsquersungen im Abstand nach DIN sind gestattet.

6.5 Freiflächengestaltungsplan
Für den Neubau von Erschließungsflächen, Wohnwegen, Spielplätzen und Begrünungen und/oder geschlossenen Quartieranlagen von mehr als 500 qm ist die Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes im Baugenehmigungsverfahren notwendig.
6.6 Grünflächen über Erdbauwerken
Die Tiefgaragen und sonst. Unterkellerungen sind so auszubilden, daß eine Überdeckung von 80 cm (10 cm Drainage, 50 cm Oberboden) möglich ist. Für die Bepflanzung sind die unter 6.1.2 genannten Kleinbäume und die unter 6.1.3 genannten Sträucher zulässig.
6.7 Sicherung der vorhandenen Bäume
Die vorhandenen, zu erhaltenden Bäume, sind während der Bauzeit zu schützen. In den Wurzelbereichen sind Bauwerke und Leitungen unzulässig.

8. Festsetzungen durch Planzeichen:
■ ■ ■ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
z.B. MI Art der baulichen Nutzung "Mischgebiet"

6.1.4 Geschnittene Hecken
Acer caespitosa - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus mas - Kornelkirsche
Ligustrum vulgare - Rahnweide
Die Höhe soll auf max. 180 cm begrenzt bleiben.
6.2 Bepflanzung an Kinderspielflächen
Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1976 ist zu beachten. Die in der Liste der giftigen Pflanzenarten verzeichneten Gewächse dürfen nicht gepflanzt werden.
6.3 Bepflanzung privater Grünflächen
Pflanzgebote:
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden für Einzelgrundstücke folgende Pflanzgebote festgesetzt:
a. In den Flächen außerhalb der Baugrenzen je 200 qm Grundstücksfläche ist ein Baum zu pflanzen als
- Hochstamm, Stammumfang mind. 16/18 cm
- Heilstamm, Stammumfang mind. 16/18 cm
- Heister, Höhe 350 - 400 cm
- Obstbäume, Heilstamm
b. Anrechenbarkeit
Die durch Pflanzgebote festgesetzten Einzelbäume sind auf das Pflanzgebote nach Punkt 6.3.a anrechenbar.
c. Erhaltung
Die Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten. Nachpflanzungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
6.4 Sicherung des Pflanzraumes
6.4.1 Oberboden
Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB zu sichern und zu schützen.
6.4.2 Baumgräben und Baumineln
Baumgräben an Straßen sind mind. 3,0 m breit und 1,0 m tief. Einzelgruben sind mind. 2,5/2,6/1,0 m anzulegen. Das Verlegen von Versorgungsleitungen in Baumgräben und Gruben ist unzulässig. Leitungsquersungen im Abstand nach DIN sind gestattet.

6.5 Freiflächengestaltungsplan
Für den Neubau von Erschließungsflächen, Wohnwegen, Spielplätzen und Begrünungen und/oder geschlossenen Quartieranlagen von mehr als 500 qm ist die Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes im Baugenehmigungsverfahren notwendig.
6.6 Grünflächen über Erdbauwerken
Die Tiefgaragen und sonst. Unterkellerungen sind so auszubilden, daß eine Überdeckung von 80 cm (10 cm Drainage, 50 cm Oberboden) möglich ist. Für die Bepflanzung sind die unter 6.1.2 genannten Kleinbäume und die unter 6.1.3 genannten Sträucher zulässig.
6.7 Sicherung der vorhandenen Bäume
Die vorhandenen, zu erhaltenden Bäume, sind während der Bauzeit zu schützen. In den Wurzelbereichen sind Bauwerke und Leitungen unzulässig.

8. Festsetzungen durch Planzeichen:
■ ■ ■ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
z.B. MI Art der baulichen Nutzung "Mischgebiet"

z.B. OR 300 Grundfläche als absoluten Zahlen in Quadratmetern pro Baumraum.
Anzahl der Vollgeschosse (Zwingend)
Das 2-te Vollgeschos darf nicht Dachgeschos sein.
Frstirichtung mit vorgeschlagener Gebäudestellung
Baugrenze
Baulinie
Flächen für Gemeinschaftstiefgaragen
Flächen für private Stellplätze
Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Verkehrsfläche Gehweg u. Radweg
Straßenbegrenzungslinie
Private Verkehrsflächen
Maßangabe in Metern
Rampen f. Tiefgaragen
Sichtdreieck mit Maßangabe in Metern
private Grünflächen
verkehrs begleitende Grünflächen
Flächen besonderer Platzgestaltung
Die durch Planzeichen einzeln festgesetzten Bäume sind anzurechnen.
+ Zu pflanzender Großbaum lt. Punkt 6.1.1 STU 30/35 cm
+ Zu pflanzender Großbaum lt. Punkt 6.1.1 STU 20/25 cm
+ Zu pflanzende mittel- und kleinkroniger Baum lt. Punkt 6.1.2, STU 18/20 cm
+ Zu erhaltende Bäume
+ Zu entfernende Bäume
Flächen für Freizeit und Erholung
Kinderspielfläz 1. u. 2. Altersgruppe (Kinder bis 12 Jahre)

C. Hinweise:
1. Durch Text
1.1 Diesen Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayer. Landesvermessungsamtes im Maßstab 1:1000 zugrunde. Der Baubestand wurde von Stadtbaum ergänzt.

z.B. OR 300 Grundfläche als absoluten Zahlen in Quadratmetern pro Baumraum.
Anzahl der Vollgeschosse (Zwingend)
Das 2-te Vollgeschos darf nicht Dachgeschos sein.
Frstirichtung mit vorgeschlagener Gebäudestellung
Baugrenze
Baulinie
Flächen für Gemeinschaftstiefgaragen
Flächen für private Stellplätze
Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Verkehrsfläche Gehweg u. Radweg
Straßenbegrenzungslinie
Private Verkehrsflächen
Maßangabe in Metern
Rampen f. Tiefgaragen
Sichtdreieck mit Maßangabe in Metern
private Grünflächen
verkehrs begleitende Grünflächen
Flächen besonderer Platzgestaltung
Die durch Planzeichen einzeln festgesetzten Bäume sind anzurechnen.
+ Zu pflanzender Großbaum lt. Punkt 6.1.1 STU 30/35 cm
+ Zu pflanzender Großbaum lt. Punkt 6.1.1 STU 20/25 cm
+ Zu pflanzende mittel- und kleinkroniger Baum lt. Punkt 6.1.2, STU 18/20 cm
+ Zu erhaltende Bäume
+ Zu entfernende Bäume
Flächen für Freizeit und Erholung
Kinderspielfläz 1. u. 2. Altersgruppe (Kinder bis 12 Jahre)

C. Hinweise:
1. Durch Text
1.1 Diesen Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayer. Landesvermessungsamtes im Maßstab 1:1000 zugrunde. Der Baubestand wurde von Stadtbaum ergänzt.

z.B. MI Art der baulichen Nutzung "Mischgebiet"

z.B. OR 300 Grundfläche als absoluten Zahlen in Quadratmetern pro Baumraum.
Anzahl der Vollgeschosse (Zwingend)
Das 2-te Vollgeschos darf nicht Dachgeschos sein.
Frstirichtung mit vorgeschlagener Gebäudestellung
Baugrenze
Baulinie
Flächen für Gemeinschaftstiefgaragen
Flächen für private Stellplätze
Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Verkehrsfläche Gehweg u. Radweg
Straßenbegrenzungslinie
Private Verkehrsflächen
Maßangabe in Metern
Rampen f. Tiefgaragen
Sichtdreieck mit Maßangabe in Metern
private Grünflächen
verkehrs begleitende Grünflächen
Flächen besonderer Platzgestaltung
Die durch Planzeichen einzeln festgesetzten Bäume sind anzurechnen.
+ Zu pflanzender Großbaum lt. Punkt 6.1.1 STU 30/35 cm
+ Zu pflanzender Großbaum lt. Punkt 6.1.1 STU 20/25 cm
+ Zu pflanzende mittel- und kleinkroniger Baum lt. Punkt 6.1.2, STU 18/20 cm
+ Zu erhaltende Bäume
+ Zu entfernende Bäume
Flächen für Freizeit und Erholung
Kinderspielfläz 1. u. 2. Altersgruppe (Kinder bis 12 Jahre)

C. Hinweise:
1. Durch Text
1.1 Diesen Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayer. Landesvermessungsamtes im Maßstab 1:1000 zugrunde. Der Baubestand wurde von Stadtbaum ergänzt.

z.B. MI Art der baulichen Nutzung "Mischgebiet"

1.2 Bepflanzung der Privatgärten
Für die Bepflanzung der Einzelgrundstücke wird die Verwendung von heimischen Gehölzen empfohlen. Die Pflanzung fremdländischer Nadelgehölze soll vermieden werden. Die Hauswände und Pergolen sollen mit Kletterpflanzen dauerhaft begrünt werden. Sind keine Rankhilfen vorhanden, so sollen selbstklimmende Gehölze wie Efeu, Kletterhortensie und Wilder Wein verwendet werden.
1.3 Flächen besonderer Platzgestaltung
Befestigung mit Pflastersteinen (Asphaltierungen sind unzulässig). An der Kapellenstraße soll über die Platzfläche der Blick auf die Kapelle und die Lände freigehalten werden. Die Platzgestaltung soll mit Rückstort auf die Kapelle zurückhaltend sein.
1.4 Planung der Außenanlagen
Mit der Planung der Außenanlagen außerhalb des privaten Grüns ist ein anerkannter Landschaftsarchitekt zu beauftragen. Für die Gestaltung der Einzelgrundstücke wird empfohlen, einen beratenden Landschaftsarchitekt hinzuzuziehen.

2. Durch Planzeichen
bestehende Grundstücksgrenzen
bestehende Haupt- und Nebengebäude
z.B. 233/1 Flurnummer
zu beseitigende Gebäude
Fürstenfeldbruck, den
Eva-Maria Schumacher
1. Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerke **Beb.-Plan 5/3**
1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 26.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom 13.04.1992 - 15.05.1992 und 25.07.1994 - 28.08.1994 öffentlich ausgelegt worden.
3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 27.09.1994 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
4. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 13.10.1994 angezeigt worden.
5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 21.11.1994 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

BEBAUUNGSPLAN NR. 5/3
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER
KAPellen-, AUGSBURGER- UND
FICHTENSTRASSE

ENTWURF BEBAUUNGSPLAN
ARCHITEKT: DIPL.-ING. FH WOLF-D. STOLLENWERK BDB
HAUPTSTR. 1, 8080 FÜRSTENFELDBRUCK, TEL. 08141/26747
ENTWURF GRÜNDORDNUNG
KOCH + KOCH - LANDSCHAFTSARCHITECTIN + INGENIEURE
KLENZSTR. 12, 8031 STARNBERG

FFB, 13.06.1991
FFB, 25.02.1992
21.06.1994
19.09.1994